This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

244.40

Int 1288.4

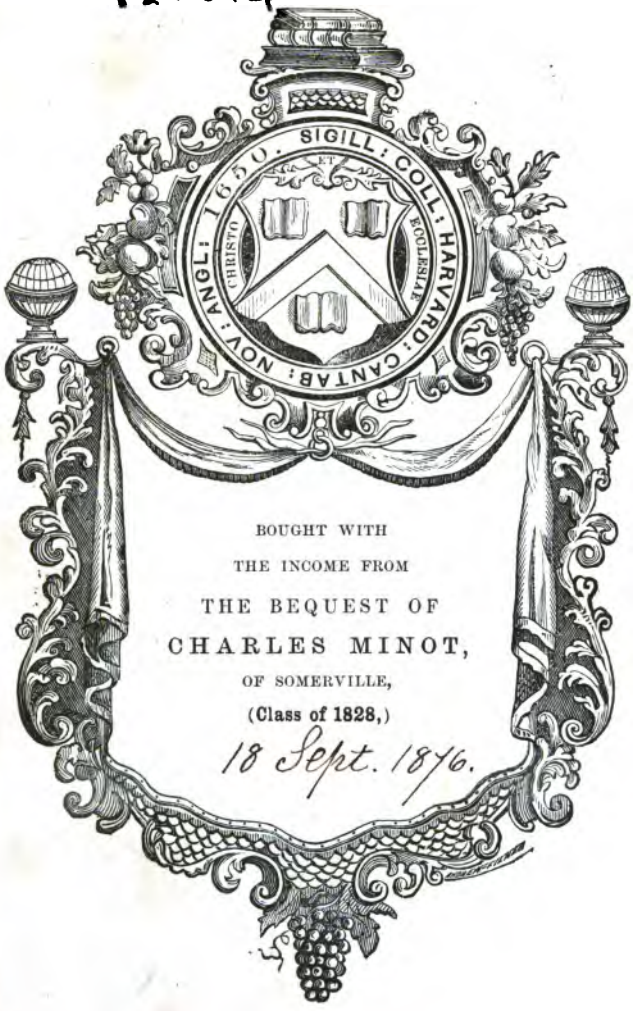

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
18 Sept. 1876.

Der neueste

Codifications-Versuch

auf dem Gebiete des

Völkerrechts.

Kritische Bemerkungen zu den russischen Vorschlägen für den auf den 27. Juli 1874 nach **Brüssel** einberufenen internationalen Congress.

Universitäts-Programm.

Von

Dr. C. Lueder,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Erlangen.

Erlangen, 1874.

Verlag von Andreas Deichert.

Int 1288.4

1876, Sept. 18.
Minot Fund.

Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

Der Mangel einer autoritativen Aussprache der Rechtsgrundsätze des Völkerrechts ist es, welcher als eines der Hauptbedenken gegen diesen jüngsten, aber in rapidem Wachsthum begriffenen Zweig am Baume des Rechtslebens geltend gemacht und als eine, mehr oder weniger unheilbare, Schwäche des Völkerrechts bezeichnet zu werden pflegt[1]).

Angesichts der mächtigen und segensreichen Fortschritte aber, welche mit fortschreitender Cultur die Entwicklung des Völkerrechts in dem kurzen Zeitraume von Hugo Groot bis auf die Convention von Genf gemacht hat, muss man die Frage näher prüfen, ob durch diesen Mangel, der momentan allerdings noch besteht, nicht etwa blos ein scheinbarer Unterschied zwischen dem Völkerrechte und den übrigen Teilen des Rechts dargestellt wird, d. h. ob er ein bleibend notwendiger, oder ob seine Abstellung möglich und zu erwarten ist[2]).

Die Erkenntniss, dass der bisher noch bestehende Mangel

---

1) Vgl. Bluntschli, die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 1866 (2. Heft der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holtzendorff, S. 7) und Desselben modernes Völkerrecht, 2. Aufl. S. 3.

2) S. vorige Note und Geyer, über die neueste Gestaltung des Völkerrechts, Innsbruck 1866, auch Lasson, Princip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871, S. 93 und sonst.

nichts anderes als eine naturgemässe Erscheinung in der allmäligen Entwicklung des Völkerrechts ist, die wir ebenso auf den übrigen Gebieten des Rechts finden und die auf den letzteren, während sie auf dem des Völkerrechts noch anhält, nur deshalb bereits lange verschwunden ist, weil jener Entwicklung um viele Jahrhunderte früher begonnen hat als die des Völkerrechts, von dem wir durch das ganze Alterthum und Mittelalter hindurch nur einzelne Keime finden, — dieser Erkenntniss sind die Vorschläge und die Versuche zur Abstellung des Mangels gefolgt.

Das natürliche Verlangen, auch auf dem Gebiete des Völkerrechts das bei den immer häufiger werdenden Beziehungen der Völker sich immer reichlicher ausbildende Gewohnheitsrecht in die festere und klarere Form des Gesetzes, hier also des internationalen Vertrages zu giessen, ist hier wie dort immer lebhafter geworden. Und auch auf dem Teil des Völkerrechts, welchen man für die Tätigkeit des Gesetzgebers besonders unzugänglich halten möchte, auf dem Gebiete des Kriegsrechts ist jenes Verlangen laut geworden und in neuerer Zeit dem ersterwähnten Mangel abzuhelfen versucht worden.

Ein neuer derartiger Versuch soll in nächster Zeit in Brüssel gemacht werden, indem dort auf Veranlassung der Kaiserlich Russischen Regierung (Depesche des Fürsten Gortschakow an die Regierungen vom 17. April 1874) ein internationaler Congress zusammentreten wird, um einen Teil des Kriegsrechts zu codificiren.

Ein anderer, und glücklich zu Stande gebrachter Codificationsversuch unserer Zeit auf völker- und zwar kriegsrechtlichem Gebiet ist neben der auf dem pariser Congress von 1856 geschehenen erheblichen, wenn auch nur teilweisen Verbesserung des Seekriegsrechts das unter dem Namen der Genfer Convention berühmt gewordene Völkergesetz, ab-

geschlossen am 22. August 1864 zu Genf und gezeichnet ursprünglich von zwölf, dann nach und nach von allen europäischen Mächten. Vier Jahre später vereinbarte Zusatz- und Ausdehnungs-Artikel haben die Ratification der Mächte noch nicht gefunden.

Diese Genfer Convention sollte der Milderung des Looses der im Kriege verwundeten und erkrankten Soldaten, also einem sehr humanen Zwecke dienen und codificirt das darauf bezügliche Kriegsrecht, in der Art und Weise, dass die Verwundeten selbst und Alle und Alles, was ihrem Schutze und ihrer Hülfe dient, unter besonderen völkerrechtlichen Schutz gestellt werden. Die Verwundeten sollen, gleichviel welcher Kriegspartei, ob der eigenen oder der feindlichen sie angehören, aufgenommen, verpflegt und behandelt, nach erfolgter Heilung unter Umständen in die Heimat entlassen werden u. s. w. Die ihrer Pflege dienenden Personen, Aerzte, Krankenträger, Geistliche etc., sollen für „neutral" gelten, d. h. unverletzlich sein, in der Ausübung ihres Berufes nicht gestört, nicht angegriffen, nicht gefangen werden dürfen. Und ebenso sind die für die gleiche Aufgabe bestimmten Sachen, wie Lazarethe, Sanitätszüge u. s. w. zu respectiren und dürfen ebenfalls nicht angegriffen, zerstört, gestört werden. Ein gemeinsames internationales, als Armbinde und Fahne zu tragendes, Unterscheidungszeichen, das bekannte rote Kreuz im weissen Felde, soll die im Interesse der Verwundetenpflege für neutral erklärten Personen und Sachen als solche kennzeichnen und ihnen den erwähnten besonderen völkerrechtlichen Schutz sichern[3]).

---

3) S. über die Genfer Convention, welche bereits eine grosse Literatur aufzuweisen hat, namentlich Moynier, 'Etude sur la Convention de Genève, Paris 1870, Löffler, das Preussische Militärsanitätswesen und seine Reform, I, Berlin 1868, Bluntschli, modernes Völkerrecht, S. 328 ff.

Die erste Initiative und die Vereinbarung dieses Völkergesetzes, ist der Privatanregung einiger schweizerischer Menschenfreunde zu danken, den Mitgliedern der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, insbesondere den Herren Moynier und Dunant, von denen der letztere durch sein berühmt gewordenes, die entsetzlichen Leiden der in der Schlacht von Solferino Verwundeten schilderndes Buch »Souvenir de Solférino«[4]) den ersten mittelbaren Anstoss zu der Entwicklung des Ganzen gegeben hat, die weitere Entwicklung neben dem speciell dieser Aufgabe sich widmenden ebenfalls aus menschenfreundlichen Privaten bestehenden Genfer Comité international verschiedenen europäischen Souveränen und Regierungen, insonderheit dem Kaiser und der Kaiserin von Deutschland, der französischen Regierung und dem schweizer Bundesrate[5]).

Allerdings wenn man meinen sollte, dass die humanen Bestimmungen der Genfer Convention in diesem internationalen Vertrage zuerst ausgesprochen und dem bisherigen Kriegs-Rechte und Brauche fremd geblieben seien, so würde man sehr irren. Im Gegenteil, derartige humanitäre Bestrebungen, die ja in der Tat dem menschlichen Gefühle so nahe liegen, sind sehr alt, und sie des Näheren regelnde Verträge zwischen Kriegführenden sind ebenfalls schon unendlich oft abgeschlossen worden. Abgesehen von Einzelnem, was sich bereits für das Altertum und das Mittelalter nachweisen lässt, sind der-

4) Zuerst 1862, dann in mehreren Auflagen, 1873 die 6. Paris, Hachette unter dem Titel: Convention de Genève. Un Souvenir de Solférino. Es ist in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, ins Deutsche drei Mal.

5) Vgl. Moynier l. c., Dunant, l. c. und in den gleich zu erwähnenden A Proposal, die Actes du Comité international, Genf 1871, das seit 1869 in Genf erscheinende Bulletin international, Cazenove, la Guerre et l'Humanité en 19 ième siècle, 1869, die Verhandlungen der internationalen Conferenz, abgehalten zu Berlin vom 22.—27. April 1869, Berlin 1869.

artige humane Verträge namentlich seit den letzten dreihundert Jahren bis in unser Jahrhundert hinein so oft und so allgemein und allmälig so regelmässig wiederkehrend und in ihren Bestimmungen so übereinstimmend abgeschlossen worden, dass, wie jüngst glänzend von Gurlt[6]) nachgewiesen ist, geradezu eine Continuität der der Genfer Convention zum Grunde liegenden Ideen bereits seit mindestens drei Jahrhunderten bestanden hat, von der nur einige Kriege der neuesten Zeit (der orientalische, der amerikanische, der italienische) eine unrühmliche Ausnahme bilden. In jenen Verträgen sind alle wesentlichen Bestimmungen der Genfer Convention bereits enthalten, ja, manche derselben in besserer, praktischerer, noch humanerer Weise. Aber nichtsdestoweniger bezeichnet die Genfer Convention einen sehr erheblichen Fortschritt, indem sie der erste allgemein gültige und ein für alle Male im Voraus für alle künftigen Kriege geschlossene derartige Vertrag ist, während jene früheren Verträge immer nur für einen bestimmten, im Ausbruch begriffenen Krieg, einen kurzen Zeitraum oder dgl. zwischen einzelnen im Kriege befindlichen Mächten geschlossen sind; und eben um dieser Bedeutung willen haben die Regierungen wie die Privaten, deren Bemühungen wir die Errichtung der Genfer Convention verdanken, sich sehr verdient gemacht.

Die durch solche Erfolge ermutigte Privattätigkeit, namentlich der rührige, jetzt in London lebende, Dunant suchten nach ähnlichen internationaler Regelung zu unterbreitenden Fragen zur Betätigung ihres menschenfreundlichen Strebens; und der letztgenannte bemühte sich wie früher für die Verbesserung des Looses der Kriegsverwundeten so

6) S. dessen vortreffliches Werk: Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, Leipzig 1873 und meine Besprechung desselben in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom 15. Februar 1874.

jetzt für die der Lage der Kriegsgefangenen. Er ging dabei in derselben Weise, wie es damals mit so viel Erfolg bei dem Zustandebringen der Genfer Convention geschehen war, zunächst auf die Gewinnung des Privatinteresses, die Bildung einflussreicher Privatvereine u. s. w. aus, um dadurch allmälich zu einem Eingehen der Regierungen auf seine Pläne zu gelangen, hielt zu diesem Zwecke öffentliche Vorträge u. s. w.[7]).

Eben diese Sicherung und Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen oder vielmehr die ausdrückliche internationale Feststellung und Codificirung des hinsichtlich der Kriegsgefangenschaft geltenden Völkerrechts scheint nun zuerst die Aufmerksamkeit der russischen Regierung auf sich gezogen zu haben und dasjenige gewesen zu sein, was sie als einen der Ergreifung ihrer Initiative würdigen Gegenstand erkannt hat. Wenigstens verlautete in allmälig (etwa seit Ende Mai d. J.) auftauchenden Angaben der öffentlichen Blätter, auf deren Angaben man in dieser Sache bis jetzt allein angewiesen ist, nur, dass Russland mit dem Plane umgehe, die anderen Mächte zu einer Beratung über die Regelung des Kriegsgefangenenrechtes einzuladen.

Statt dieses erwarteten auf einen Gegenstand des Kriegsrechtes beschränkten Vorschlages ist aber — und die Ausdehnung und das Weiterschreiten auf der einmal betretenen Bahn lag ja nahe — ein viel umfassenderer, fast auf das ganze Kriegsrecht ausgedehnter Vorschlag erfolgt.

Es handelt sich in Brüssel also um eine Codification eines grossen Teiles derjenigen Hälfte des Völkerrechts, welche das Kriegsrecht ausmacht.

---

7) Vgl. Dunant, a proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war, read at a Meeting, held at the rooms of the National Association for the Promotion of Social Science, London, 1872.

Die Frage, ob der gegenwärtige Augenblick und die dermaligen politischen Verhältnisse für die Einladung zu einem solchen Congresse besonders gut geeignet seien, haben wir hier nicht zu untersuchen [8]). Die Einladung ist ergangen, der Entwurf liegt vor. Der letztere ist unter allen Umständen ein beachtenswerter Versuch zur Codification und damit zur Weiterentwickelung des Völkerrechts, seine, sei es sofortige, sei es allmälige Erhebung zum Gesetze durch die Zustimmung der eingeladenen Mächte liegt doch, trotz der von gewisser Seite bereits hervorgetretenen Abneigung, sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit.

Die Wissenschaft hat deshalb Recht und Pflicht, ihn vor ihr kritisches Forum zu ziehen.

Zwei Klippen sind es nun, die derartige Codificationsversuche leicht gefährden. Die eine besteht in der Versuchung, ein neues Recht zu machen oder zu erfinden und in an sich zu Zeiten einer ersten oder ganz veränderten Codification begreiflichem Uebereifer an Stelle einer vorsichtigen, massvoll bessernden Fixirung des allmälig gewordenen und sich entwickelt habenden ein ganz neues Recht zu setzen und plötzlich ganz neue und noch nicht dagewesene Rechtssätze aufzustellen, — ein aproristisches Construiren, für welches die Rechtsgeschichte nicht nur gelegentlich der grossen Umwälzung zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, sondern auch sonst hinreichende Beispiele aufweist.

Derartige Sprünge leidet aber keine Entwickelung, die Rechtsentwickelung sowenig wie irgend eine andere; und der Codificationsversuch, welcher sie machen wollte, würde sich

---

8) In dieser Beziehung mögen die in der weiter unten zu erwähnenden Derbyschen Depesche ausgesprochenen Bedenken (Furcht vor Klagen, Differenzen, Gegenbeschwerden verschiedener Delegirten) nicht ohne Grund sein. Indessen welcher Zeitpunkt wird ganz frei von solchen Bedenken sein?

von vornherein von der Basis einer gesunden und weisen Gesetzgebungsmaxime entfernen und wenig Aussicht auf Erfolg haben. Dem russischen Entwurfe ist nachzurühmen, dass er diese Klippe vollständig vermieden hat. Es gebührt ihm vollauf das Lob, dass er sich sehr verständig auf den Boden der bisherigen Entwickelung des Völkerrechts gestellt hat, und anstatt in willkürliche, a priori construirte Neuerungen zu verfallen, streng von dem Bestreben geleitet wird, das bisher Entwickelte zu klarem und bewusstem Ausdruck zu bringen. Es ist ein grosser Vorzug des Entwurfes, dass er nur darin seine Aufgabe sieht, den Geist und die Sätze des Völkerrechts, welche zufolge der humaneren Entwickelung des Kriegsrechts in der neueren Zeit bereits anerkannt sind, in die feste Form der Codification zu giessen, jedoch nicht in sclavischer Abhängigkeit, sondern nicht ohne vorsichtig Das zu verbessern und weiter zu entwickeln, was durch die bereits geschehene Entwickelung dazu reif und vorbereitet war. So finden wir in den russischen Vorschlägen in der Tat nur unser in der modernen Zeit bereits anerkanntes oder der allgemeinen Anerkennung bereits ganz nahe gewesenes Kriegsrecht in der festen Gestalt des Gesetzes.

Was bisher nur gewohnheitsmässig fixirt, nur von der Praxis geübt oder nur durch die Bemühungen der Wissenschaft anerkannt, teilweis erst gewünscht war, ist nun gesetzmässig festgestellt und damit all' der Vortheil errungen, den unsere Zeit naturgemäss und mit vollem Recht in der gesetzmässigen Feststellung erblickt. Uebereilte Neuerungen aber, unnatürliche Sprünge, zu weit gehende Vorschläge sind vermieden.

Die zweite Klippe, welche bei derartigen Versuchen zu einer Entwickelung des Kriegsrechts gefahrbringend droht und bei anderen Gelegenheiten bereits Schädigung gebracht hat, besteht darin, dass man leicht zu human wird und sich

in einem ja leicht begreiflichen idealen Streben von der realen Welt und den gegebenen Verhältnissen entfernt. In Zeiten des Krieges ist der Krieg nun einmal die Hauptsache; Bestimmungen, die die Erreichung seines Zweckes beeinträchtigen, kann er nicht ertragen. Das wird im an sich lobenswerthen Eifer, möglichst human zu sein, leicht übersehen und führt dann zu ganz unpractischen und unausführbaren Vorschlägen. Dafür sind ein schlagendes Beispiel die Vorschläge, welche in Bezug auf die Genfer Convention gelegentlich der verschiedenen Berathungen und Vorberathungen derselben gemacht worden sind, und manche in die Genfer Convention wirklich übergegangene Bestimmungen. Derartige hyperhumane Regungen, die in unsrer Zeit sich auf allen Gebieten des Rechtslebens zeigen, liegen hier, wo es die entsetzlichen Leiden des Krieges durch ein humanes Gesetz zu lindern gilt, ja besonders nahe; sie sind aber gerade hier dem Zustandekommen, bezw. der Ausführbarkeit des gewünschten Erfolges besonders gefährlich, indem gerade der Krieg und das Kriegsrecht ihre Natur und ihren Zweck einengende Fesseln schlechterdings nicht dulden, — und die fragliche Bestimmung, selbst wenn sie getroffen wird, unausführbar bleibt. Zum Beweise dafür braucht nur an den 5. Zusatz-Artikel zur Genfer Convention vom 20. October 1868 erinnert zu werden, welcher, erheblich weiter gehend als der Artikel 6 der Genfer Convention vom 22. August 1864 selbst, die Entlassung sämmtlicher gefangener verwundeter Soldaten nach geschehener Heilung gegen das von ihnen zu gebende Versprechen, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr führen zu wollen, vorschreibt. Diese, wenigstens scheinbar, sehr humane, aber sehr unpraktische und den Kriegszweck völlig ignorirende Bestimmung ist im letzten grossen Kriege, obgleich bei Ausbruch desselben Deutschland und Frankreich sich zur Befolgung auch der Additionalartikel

verpflichtet hatten, von keiner Seite beachtet worden [9]). Heutzutage würde man, durch diese wie andere Erfahrungen des letzten Krieges vorsichtiger geworden, derartige mit einer ernsten Kriegführung nicht vereinbare Bestimmungen nicht einmal in das Gesetz hineinkommen lassen.

Der leitende allgemeine Rechtssatz für die Kriegführung hat sich in der modernen Zeit gar erheblich im Sinne der Humanität umgestaltet und stellt ein ganz anderes Princip auf, als die frühere Zeit es bot. Während es früher hiess: füge deinem Feinde im Kriege so viel Schaden wie möglich zu, heisst es heute: füge dem Feinde nicht mehr Schaden zu als der Kriegszweck nötig macht. Das ist ein glänzender, ein ungeheurer Fortschritt der Humanität. Weiter aber kann sie nicht gehen, — man müsste denn an das Aufhören aller Kriege denken wollen. So lange es Kriege giebt, muss so viel Schädigung, Leiden, Nachteil dem feindlichen Staate zugefügt werden dürfen, als der Krieg und sein Zweck es erfordern. Das nicht einräumen, noch mehr fordern wollen, — hiesse an der zweiterwähnten Klippe gründlich scheidern, hiesse einen Ersatz vorschlagen, der ewig eine Illusion bleiben würde.

Man kann im Allgemeinen sagen, dass das russische Project auch diese Klippe glücklich umschifft und den angeführten Grundsatz des modernen Kriegsrechts nicht überschritten, sondern auch in dieser Beziehung dem bereits anerkannten Rechte codificirenden Ausdruck gegeben hat. Einzelne nunmehr zu besprechende Ausstellungen, die wir zu machen haben, beruhen freilich teilweise auf einem nicht völligen Vermeiden der letzterwähnten Klippe.

Aber bevor wir zu den Einzelnheiten übergehen, muss es betont werden, dass der russische Entwurf, »Projet d'une Convention Internationale concernant les Lois et Coutu-

9) S. unten.

mes de la Guerre«, wie er in der Gortschakowschen Depesche an die Mächte genannt wird, indem er die beiden Hauptgefahren, die einem derartigen Unternehmen zu drohen pflegen, im Ganzen geschickt zu vermeiden gewusst hat, eine sehr bemerkenswerthe und eine sehr brauchbare Grundlage zu Beratungen [10]) über die Codification des Kriegsrechts und demnach ein dankenswerther Schritt in der Entwickelung des Völkerrechtes ist, der er auch bleiben würde, wenn er keine unmittelbaren praktischen Folgen nach sich zöge. Denn auch ohne das ist er immer ein Schritt mehr auf der zurückzulegenden Bahn.

Der Entwurf ist mit grosser Umsicht, mit sehr rühmenswerter Kenntniss der einschlagenden völkerrechtlichen Fragen und Verhältnisse, mit sachverständigem Urtheil und mit grosser Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet worden und zieht eine grosse Anzahl wichtiger und namentlich solcher kriegsrechtlicher Fragen in seinen Bereich, welche im letzten grossen Kriege Anlass zur Controverse gegeben haben.

Die an die Spitze gestellten, in fünf Paraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze sind etwas doctrinär, nicht hinlänglich scharf gefasst und hier und da nach der oben erwähnten überhumanen Richtung hinneigend. Die Bestimmung des §. II. »die Kriegsoperationen müssen ausschliesslich gegen die Streitkräfte und die Kriegsmittel des feindlichen Staates gerichtet sein und nicht gegen dessen Untertanen« ist einerseits in dieser Allgemeinheit unrichtig, weil den Krieg ungebührlich einschränkend (denn dieser kann es sehr wohl nöthig machen, dass auch nichtkriegerische Untertanen des feindlichen Staates in den Bereich der Kriegsoperationen (z. B. durch Ausweisungen, Besetzungen oder Zerstörungen ihrer Wohnsitze)

---

10) Nur als solche wird der Entwurf in dem russischen Einladungsschreiben selbst bezeichnet.

gezogen werden müssen, und wird deshalb auch durch den nachfolgenden §. III. (»um den Kriegszweck zu erreichen, sind alle den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges entsprechenden und durch die Kriegsbedürfnisse gerechtfertigten Mittel und Massregeln erlaubt«) sofort wieder aufgehoben; und andernseits wird doch das Princip, welches ausgesprochen werden soll: »die Staaten sind Feinde, nicht die Privaten,« nicht scharf genug und nicht mit der nötigen unzweideutigen Bestimmtheit ausgesprochen, auch nicht, wenn man das im folgenden Paragraphen erlassene Verbot aller unnützen Grausamkeiten und Acte der Barbarei gegen den »Feind« mit heranzieht.

Ebenso sind zugleich unbestimmt und zu viel fordernd die §§. IV. und V. Denn die Bestimmung des §. IV. »die Kriegserfordernisse können es nicht rechtfertigen, zur Anwendung von Gewaltacten und Grausamkeiten die Ermächtigung zu erteilen,« ist entweder, die Unterlassung unnützer Grausamkeiten etc. vorschreibend, nur eine Wiederholung des bereits im vorigen Paragraphen Ausgesprochenen oder die utopische Forderung von etwas ganz Unmöglichem, indem eine Kriegführung ohne Gewaltacte und selbst ohne Grausamkeiten völlig undenkbar ist. Und der §. V., welcher für den Fall, dass die eine Seite sich nicht an das Kriegsrecht hält, der andern den Gebrauch von Repressalien gestattet, »jedoch ohne jemals die Pflichten der Humanität ausser Augen zu lassen,« muss ebenso beurteilt werden. Das Princip, nach welchem auch die notgedrungenen Repressalien nicht in Barbarei und unmenschliches Beginnen ausarten sollen, ist einerseits nicht entschieden genug hingestellt, und andrerseits lassen humane Repressalien sich nicht wohl denken und schränkt der einschränkende Zusatz die kriegführenden Mächte zu sehr ein: Hartes muss im Kriege unter Umständen mit Hartem erwidert werden dürfen; und es tritt uns gleich hier ein Punkt entgegen, bei dem wir daran

erinnert werden, dass, namentlich nach den bekannten jüngst gemachten Erfahrungen, keine Macht geneigt sein wird, sich, ihrerseits entschlossen und gerüstet, einem abgeschlossenen Vertrage nachzuleben, die Hände zu binden, ohne ganz sicher zu sein, dass die ihr gegenüberstehende Partei bei ihren Operationen ebenso vertragstreu zu Werke geht. Auch wird im Art. 68 der Vorschläge, welcher auf die Repressalien des Näheren zurückkommt, die Bestimmung des §. V. nicht festgehalten, indem es im Art. 68 nur heisst: »Repressalien sind unter tunlichster Beachtung der Gebote der Menschlichkeit zulässig.«

Wir hätten Nichts dagegen, wenn diese einleitenden und allgemeinen Grundsätze ganz weggelassen würden. Nötig sind sie nicht, indem das von ihnen Auszuführende ebenso gut und besser in den speciellen Einzelabschnitten ausgeführt werden kann. In der gegenwärtigen Fassung aber sind sie nicht zu billigen.

Dieser Einzelabschnitte sind vier, welche in dreizehn Capiteln, die wieder in 70 Artikel zerfallen, handeln:

I. Von den wechselseitigen Rechten der kriegführenden Teile.

1. Capitel, Art. 1 - 8. Von der militärischen Autorität auf dem Gebiete des feindlichen Staates.
2. Capitel, Art. 9 und 10. Wer als kriegführender Teil anzusehen ist. Von Combattanten und Nichtcombattanten.
3. Capitel, Art. 11—13. Von den Mitteln, dem Feinde zu schaden; von denen die erlaubt sind, oder welche verboten sein sollen.
4. Capitel, Art. 14 - 17. Von Belagerungen und Bombardements.
5. Capitel, Art. 18—22. Von den Spionen.
6. Capitel, Art. 23—37. Von den Kriegsgefangenen.

7. Capitel, Art. 38—44. Von den Nichtcombattanten und den Verwundeten.

II. Von den Rechten der Kriegführenden in Bezug auf Privatpersonen.

1. Capitel, Art. 45–50. Von der militärischen Gewalt über Privatpersonen.
2. Capitel, Art. 51—53. Von Requisitionen und Contributionen.

III. Von den Beziehungen zwischen den Kriegführenden.

1. Capitel, Art. 54—59. Von der Art und Weise des Verkehrs und den Parlamentären.
2. Capitel, Art. 60. Von den Capitulationen.
3. Capitel, Art. 61—67. Vom Waffenstillstande.

IV. Art. 68. Von den Repressalien.

Diese Uebersicht über das Ganze, — dessen systematische Anordnung übrigens nicht glücklich ist[11]), — umfasst, wie man sieht, einen grossen Teil des Kriegsrechts im eigentlichen Sinne, also das Kriegsrecht, soweit es sich nicht auf das Recht der Neutralen bezieht, und insonderheit viele der wichtigen Materien, welche im letzten grossen Kriege besonders hervorgetreten, bezw. Gegenstand der Controverse gewesen sind.

Vollständig wird das Kriegsrecht allerdings in dem Entwurfe nicht codificirt, und auch einzelne von denjenigen Fragen, welche im letzten Kriege als besonders brennend hervorgetreten sind, sind nicht berührt worden. Das müssen wir aber als einen Mangel des Entwurfes bezeichnen, indem nicht nur, wenn man einmal in umfassender Weise das Kriegsrecht codificiren wollte, kein Grund war, wichtige Partieen mit Stillschweigen zu übergehen, sondern auch durch ein sol-

11) S. weiter unten.

ches Uebergehen die Meinung hervorgerufen werden könnte, dass die bisher über die fraglichen Partieen geltenden in dem Entwurfe aber nicht bestätigten Bestimmungen fortan keine Geltung mehr haben sollten.

Es fehlen z. B. Bestimmungen über die Kriegsursachen, und deren Gerechtigkeit, über die Kriegserklärung, über das Vertragsrecht während des Krieges und den Einfluss des Kriegsausbruches auf die bestehenden Verträge, über die Benutzung wilder Völker im Kriegsheere, über Revolutionirungen im fremden Lande zu Kriegszwecken, über den Friedensschluss, über das Postliminium. Es fehlen vor Allem Bestimmungen über den geradezu wundesten Punkt des Kriegsrechts und Verbesserungsvorschläge gerade hinsichtlich derjenigen Materie, welche der Besserung am Dringendsten bedarf. Wir meinen das S e e kriegsrecht, den Schutz des Privatvermögens im Kriege zur See.

Dass das Privatvermögen zu schonen und nicht Gegenstand der Wegnahme sei, ist bekanntlich für den Landkrieg endlich anerkannt und unsere Kultur und unser Völkerrecht sind damit von dem schmählichen Zustande befreit worden, dass unter dem Deckmantel des Krieges Raub und Plünderung und Diebstahl geübt werden dürfen, was doch einem gesitteteren Zeitaltet so wenig erträglich sein darf wie Notzucht und Schändung der Frauen, die zu roherer Zeit im würdigen Vereine mit jenem Raubsysteme im Kriege an der Tagordnung waren. Nichtsdestoweniger ist der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigenthums bis jetzt im Seekriege nicht zur Anerkennung gekommen, sondern vielmehr das alte Raubsystem als ein Schandfleck unserer internationalen Zustände bestehen geblieben. Seit längerer Zeit hat man sich von Seiten europäischer wie nichteuropäischer Staaten grosse Mühe gegeben, auch für den Seekrieg den besseren, sittlicheren und, nachdem er für den Landkrieg angenommen, den

allein folgerichtigen Rechtssatz durchzusetzen. Allein ohne den gewünschten, wenigstens ohne genügenden Erfolg. Denn die Ergebnisse des pariser Congresses von 1856 stellen nur eine teilweise, die Anerkennung des eigentlichen Prinzips nicht aussprechende Besserung dar [12]), eine so teilweise, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika es vorgezogen haben, den pariser Beschlüssen als zu ungenügend gar nicht beizutreten. Es ist, — zur Unehre Europas muss es gesagt werden, — eine europäische Macht gewesen, an deren Widerstande die Bemühungen der anderen Staaten bisher gescheitert sind. Diese Macht ist England, welches aus einer nicht nur sehr egoistischen, sondern auch nicht einmal richtigen und die Dinge nur oberflächlich ansehenden Interessenpolitik die Beraubung der Privaten im Seekriege als ein notwendiges Mittel zu einer nachdrücklichen Kriegführung nicht entbehren zu können glaubte. Aus dem Grunde, der von englischer Seite für den Widerspruch angeführt worden ist, dem Grunde nämlich, dass es im Seekriege an einem hinlänglichen Zwangsmittel fehle, wie es der Landkrieg in der Occupation des feindlichen Gebietes habe, und dass dafür ein Surrogat nötig sei und als solches allein die Störung des Seehandels der zu der feindlichen Nation gehörigen Privatkaufleute erscheine, lässt jedes, auch das unsittlichste und verworfenste Zwangsmittel sich rechtfertigen, z. B. die Plünderung und Verwüstung des feindlichen Landes, sobald die anderen Zwangsmittel nicht ausreichen. Mit demselben Recht hätte im letzten deutsch-französischen Kriege Deutschland nach der Erklärung des Krieges »aufs Messer«, von der anderen Seite die französischen Städte systematisch plündern und niederbrennen, die Be-

12) S. Frei Schiff unter Feindes Flagge. Urkundliche Darstellung der Bestrebungen zur Fortbildung des Seerechts seit 1856, auf Veranlassung der Bremer Handelskammer herausgegeben von Aegidi und Klauhold, Beilage zum Staatsarchiv, Hamburg 1866.

wohner Frankreichs berauben und peinigen können, mit dem Hinweise darauf, dass andere Zwangsmittel nicht genügend erschienen. Mit ebensoviel Rechtsgrund wie das englische Festhalten an der roheren Nichtanerkennung des Schutzes des Privateigenthums im Seekriege lässt die Ertheilung einer Notzuchts- und Plünderungs-Erlaubniss an die dadurch etwa anzufeuernden Soldaten sich vertheidigen und — ist lange Zeit ebenso wie andere Barbareien vertheidigt worden gerade mit demselben Vorgeben, derartige Schändlichkeiten seien unentbehrliche Mittel der Kriegführung. Wäre es wirklich richtig, dass durch die Anwendung solcher Mittel der gewünschte Erfolg erzielt würde, so würde der sie Anwendende doch immer, wie Bluntschli[13]) ganz richtig sagt, gleich dem Finanzmann verfahren, der, da es ihm nicht gelungen, ein Darlehen abzuschliessen, die leeren Staatscassen dadurch füllte, dass er den Reichen all ihr Geld wegnehmen liesse; so wenig letzteres geschehen darf, ist es zulässig, deshalb das Privatgut zu berauben, weil die Kanonen der Schiffe nicht in das Innere des Landes wirken. Die Frage ist eben nur die, ob im Kriege jedes Kriegsmittel gültig oder ob die ausgeschlossen sein sollen, die schon ihrer Natur nach unrecht sind, und ob man im civilisirten Kriegsrechte den Grundsatz anerkennen will, oder nicht, dass nur die Staaten, nicht die Privaten im Kriege sich als feindlich gegenüberstehen. Nur unter Festhaltung des einen Standpunktes ist die englische Auffassung zu vertheidigen, vom anderen aus entschieden verwerflich und unhaltbar.

Zudem dürfte, wie oben bereits angedeutet ist, eben diese englische Auffassung kaum als auch nur im englischen Inter-

13) Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 1866 (2. Heft der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holtzendorff, S. 57 und Desselben modernes Völkerrecht, 2. Aufl. S. 44.

esse liegend betrachtet werden können, indem derartige Schädigungen und Störungen des Handels anderer Nationen und damit des Allgemeinhandels immer auch auf die eigene Nation ihre Rückwirkung äussern.

Das Fehlen von Bestimmungen über das Seekriegsrecht, beziehungsweise von Vorschlägen, welche die Aufhebung der besprochenen Barbarei, dieses Schanddenkmales einer überwundenen rohen Culturperiode, bezwecken, ist deshalb ein entschiedener Mangel des russischen Entwurfs. Der Grund dafür ist freilich unschwer zu errathen — nach den Erklärungen, welche in einer der ersten Julisitzungen d. J. des englischen Unterhauses der Lord Derby diesem abgegeben und nach den Erklärungen, welche er unterm 4. Juli d. J. in einer diplomatischen Circulardepesche ausgesprochen hat. Wie es England bisher gewesen, welches den hier in Frage stehenden Culturfortschritt aufzuhalten gewusst hat, so setzt es mit einem einer guten Sache würdigen Eifer dasselbe Bestreben auch jetzt noch fort. Die dem russischen Vorschlage und den brüsseler Congress überall unfreundlichen Erklärungen des englischen Ministers sind in der hier interessirenden Beziehung bekanntlich dahin begangen, dass England nicht nur keine weiteren Beschränkungen des dermalen noch geltenden Seekriegsrechtes wolle, sondern dass es auch den Congress nur unter der Bedingung beschicken werde, dass das Seekriegsrecht auf dem Congresse nicht einmal Gegenstand der Besprechung und Beratung sein dürfe. Es spricht dieses Verlangen von vornherein für die Schlechtigkeit der englischen Sache, die man nicht einmal mit Anderen, von denen man allerdings vermutlich harte Dinge zu hören haben würde, auch nur zur besprechen wagt.

Dass man in Petersburg über diese englischen Intentionen, wie man sie jetzt im Parlamente und in der anderen erwähnten officiellen Erklärung (und auch ausseramtlich in Volksver-

sammlungen und den Zeitungen, indem die Wahnvorstellung von der Unentbehrlichkeit der alten Barbarei für England weit im englischen Volke verbreitet ist) ausgesprochen hat, nicht ununterrichtet gewesen ist, schon als man den Entwurf ausarbeitete, darf wohl angenommen werden, und damit erklärt sich das Weglassen der beregten, allerdringlichsten Materie.

Ob man besser gethan hat, beziehungsweise besser thun wird, eine gerade das dringlichste Bedürfniss unberücksichtigt lassende Revision des Kriegsrechtes ohne England oder eine gerade dieses Bedürfniss unbefriedigt lassende und deshalb von vornherein sehr unvollkommene Revision mit England vorzunehmen, ist eine Frage, die nicht hieher gehört. Sonst würde auszuführen sein, dass durch das Betreten des ersteren Weges der englische Widerstand vielleicht am Ehesten gebrochen werden könnte, und dass es, wenn es zwischen irgend einer Macht und England zum Kriege käme, bevor letzteres seinen Widerstand aufgegeben hätte, es eher Mittel und Wege, dem Festhalten des alten barbarischen Standpunktes entgegen zu treten, geben würde, wenn die alte Barbarei von allen oder vielen anderen Mächten in aufhebendem Vertrage in die Acht erklärt wäre, als so lange dies nicht der Fall ist. Dass aber eine solche Achtserklärung ausgesprochen würde, liesse sich wohl hoffen, indem die mächtigsten Staaten Europas wie ausserhalb Europas und namentlich die sämmtlichen europäischen Grossmächte ausser England ihre Geneigtheit dazu bereits ausgesprochen, ja, teilweise sogar durch die That bewiesen haben [14]). Namentlich ist bekanntermassen von deut-

14) Die in Note 12 angezogene Schrift von Aegidi und Klauhold und Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 372 ff., woselbst auch ebenso wie bei Hefftter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Ausg. S. 500 ff. die schlagenden Resolutionen des Bremer Handelsstandes vom 2. December 1859 abgedruckt sind. Diesen Bremer Resolutionen haben sich sowohl in Deutschland als in Frankreich und in anderen Län-

scher Seite beim Ausbruch des letzten Krieges gegen Frankreich das edlere Princip zur Anwendung zu bringen versucht worden, indem durch die Proclamation Königs Wilhelm vom 18. Juli 1870 die Bestimmung gegeben wurde: »Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nicht unterliegen,« von welcher Bestimmung später dann freilich, da Frankreich das humane Entgegenkommen nicht erwiederte, abgesehen werden musste [15]).

Ebenso hätte der ganze Inhalt der Genfer Convention, natürlich unter den für wünschenswert gehaltenen Modificationen der letzteren, mit in den Entwurf hineingearbeitet werden müssen, und die Einladung nach Brüssel hätte sich

---

dern, ja selbst in England Vertretungen des Handelsstandes angeschlossen, so in Hamburg, Stettin, Breslau, Bielefeld, die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer von Oberbayern, in Bordeaux, Marseille, Gothenburg, Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds, Hull, Belfast, Glocester. Ueber die Verwerflichkeit der bis jetzt in dieser Beziehung noch geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen überhaupt vgl. u. A. Bluntschli a. a. Ort, Heffter, Völkerrecht, S. 267, Tecklenborg, die Freiheit des Meeres, 1870, Aegidi und Klauhold l. c.

15) Uebrigens ist es nicht das erste Mal, dass England Vorschläge zu einer humaneren Gestaltung des Kriegsrechts durchkreuzt und vereitelt hat, während Preussen seinerseits wiederholt die Initiative zu solchen Vorschlägen ergriffen hat. So wurde z. B. für den petersburger Congress von 1868, welcher das bekannte Verbot des Gebrauches von Sprengkugeln von weniger als 400 Gramm Gewicht vereinbarte, von Preussen eine Ausdehnung dieses Verbotes auf noch andere grausame Vernichtungsmittel vorgeschlagen, durch Englands Widerspruch es aber verhindert, dass dieser Vorschlag zur Discussion gestellt wurde, indem auch damals die jetzt von der englischen Tagesliteratur wieder betonte numerische Schwäche des englischen Landheeres hervorgehoben wurde, welche eine Beschränkung der Technik und Erfindung, wie sie aus einer Annahme der preussischen Vorschläge hervorgehen könne, nicht erlaube. Das in Petersburg hinsichtlich der Sprengkugeln von weniger als 400 Gramm Gewicht wirklich vereinbarte Verbot ist übrigens in den Art. 12,f des jetzt vorliegenden russischen Entwurfes übergegangen.

auf eine solche zur Revision der Genfer Convention mitbeziehen sollen, auch wenn dadurch das Zustandekommen des beabsichtigten Brüsseler Congresses mehr oder weniger erschwert worden wäre. Denn eine neue Gesetzgebung über einen Gegenstand darf die alte über denselben Gegenstand nicht unberücksichtigt lassen. Das tut aber der russische Entwurf, indem er (namentlich im 7. Capitel des ersten Abschnittes, aber auch sonst) völkerrechtliche Fragen, welche bereits von der Genfer Convention behandelt worden sind, gesetzlich regelt und anders, wenn auch fast durchgehends besser als die Genfer Convention entscheidet. Allerdings würde, den Beitritt der sämmtlichen Contrahenten der Genfer Convention zu dem in Brüssel zu Vereinbarenden vorausgesetzt, nach dem »Lex posterior derogat priori« die widersprechende Bestimmung der Genfer Convention durch den neueren Brüsseler Satz natürlich aufgehoben werden. Aber es würde dann von dem Völkergesetze der Genfer Convention ein zerpflückter Rumpf übrig bleiben, ein Rest einiger wenigen im Ganzen unwichtigen Bestimmungen, welcher auch nicht entfernt das Ansehen eines völkerrechtlichen Gesetzes haben würde. Ein solches Ansehen ist aber gerade im Anfang der Codificirung dieses Rechtsteiles unerlässlich. Und ausserdem müssten aus einem gleichzeitigen Bestehenbleiben der stark modificirten Genfer Convention und der modificirenden Bestimmungen des Entwurfes Verwirrungen und Irrungen in noch weit höherem Maasse hervorgehen, als wir sie nach den gemachten Erfahrungen schon bei der jetzigen Beschaffenheit der Genfer Convention zu beklagen gehabt haben.

Was nun die Bestimmungen, welche der Entwurf bietet, im Einzelnen anlangt, so lässt er häufig die nöthige Bestimmtheit der einzelnen Satzung und Schärfe im Ausdrucke vermissen. Das ist bei jedem Gesetze ein schwerer Fehler, ein besonders schwerer, wenn es sich um eine internationale, und

zwar um eine für die Befolgung der Gesetze möglichst ungünstige und zur Deutelung, Umgehung, Verdrehung des Gesetzes sehr geneigte Eventualität, um ein Gesetz für den Krieg handelt. In den Art. 6—8 ist z. B. von den Rechten der occupirenden Macht gegenüber den im feindlichen Lande vorgefundenen Sachen die Rede. Da heisst es, dass die occupirende Macht von den Capitalien etc. der feindlichen Regierung »Besitz ergreifen« dürfe. Auch gewisse im Eigentum von Privaten befindliche Sachen »sind der Beschlagnahme durch die Occupations-Armee unterworfen«; auch hat sie »das Recht der Benutzung« öffentlicher Gebäude, Immobilien und die Nutzniessung von Wäldern und landwirthschaftlichen Objecten« (unnötiger Weise wird hinzugesetzt: »soweit selbe sich innerhalb des occupirten Landstriches befinden«); das Eigentum von Kirchen etc. soll jedoch kein Gegenstand der feindlichen »Besitzergreifung« sein, und jede »Beschlagnahme« derartiger Gegenstände soll verfolgt werden. Was ist mit diesem bunt wechselnden »Besitzergreifen«, »Beschlagnehmen", »Benutzen«, »Nutzniessen« gemeint? Sind die Ausdrücke zufällig oder mit juristischer Absicht verschieden und abwechselnd gewählt? Soll namentlich das »Besitzergreifen« nur das Ausübendürfen der Besitzrechte oder einen Eigentums-Erwerb und ein Beute-Recht bezeichnen? Die Sache ist um so zweifelhafter und die Unbestimmtheit des Ausdruckes um so bedenklicher, als wir uns hier auf einem sehr schwanken und im Flusse begriffenen Terrain des Völkerrechts, dem Beuterechte befinden. Dass die Beschlagnahme oder Zerstörung von der Occupation entzogenen Dingen durch die competente Behörde verfolgt werden soll (Art. 8 a. E.), soll doch heissen, dass die occupirende Armee für die Bestrafung solcher ihrer Angehörigen, welche sich solcher rechtswidriger Angriffe schuldig machen, sorgen soll? Auch das hätte bestimmter ausgedrückt werden müssen.

Gleich gelegentlich dieses »Verfolgens« durch die compe-

tente Behörde ist darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Entwurfe wiederholt von »gerichtlicher Verfolgung«, von einem »der Justiz-Uebergeben«, »den Gerichten überantwortet werden« gesprochen wird (vgl. Art. 9, 19, 20, 31, 46) während, an anderen Stellen (Art. 32, 37, 47) die Rede von »Militärgesetzen« »Militärgerichten« und »Militärjustiz« ist: Soll etwa mit dem Weglassen des Wortes »Militär« für die Fälle, in denen es weggelassen ist, gesagt sein, dass diese Fälle der Militärgerichtsbarkeit und dem Kriegsrechte entzogen und den gewöhnlichen bürgerlichen Behörden unterstellt sein sollen?

Ein unbestimmter Ausdruck ist es, wenn im Art. 10 hinsichtlich der Nichtcombattanten zwischen solchen Personen, welche »verschiedenen Zweigen der Militärverwaltung angehören«, und solchen, welche »der Armee bloss beigegeben sind«, unterschieden wird. Man kann sich allerdings wohl denken und aus einer später folgenden Bestimmung (Art. 24) des Entwurfes geht hervor, dass unter der letzteren Kategorie Zeitungs-Correspondenten, Marketender und derartige Personen verstanden sein sollen. Indess unbestimmt bleibt der Ausdruck der Unterscheidung immer. Im selben Artikel 10 ist der vielbestrittene, unsichere Ausdruck »Ambülancen« in entweder (jenachdem was an der fraglichen Stelle darunter verstanden werden soll) sehr ungenauer oder entschieden unrichtiger Weise gebraucht.

Durchaus ungenau und unzulässig wird im Art. 14 von den »fortificatorischen Werken« befestigter Städte, welche Werke allein belagert werden dürften, und davon gesprochen, dass offene Städte nicht »bombardirt und angegriffen« werden könnten, falls nicht ihre Einwohner mit den Waffen in der Hand Widerstand leisteten. Denn es kann vernünftiger Weise nicht nur das fortificatorische Werk der Stadt, sondern es muss die Stadt, die Festung ist, selbst be-

lagert werden; und »angegriffen« darf auch eine offene Stadt werden. Denn schon in dem Besetzen und dem unter die Militärgewalt Stellen einer solcher Stadt, was doch ohne Zweifel zulässig ist, liegt eine Art des Angriffes, während aus dem »darf nicht angegriffen werden« gefolgert werden könnte, dass nach der Meinung des Gesetzgebers eine solche Stadt ganz unbehelligt und unbetreten gelassen werden müsste.

Auch die »Maassregeln«, welche nach Art. 16 der Commandant einer Belagerungsarmee vor dem Beginn des Bombardements treffen soll, um Kirchen u. s. w. möglichst zu schonen, sind ein sehr ungenauer Ausdruck [16]).

Diese sprachlichen Ungenauigkeiten, die sich durch den ganzen Entwurf hindurch in zum Teil recht bedenklicher Weise (vgl. z. B. Art. 53, wo es heisst, dass wegen dringender Notwendigkeit oder zur Strafe verhängte Geldcontributionen nur in einem Maasse, dass die Bevölkerung dadurch nicht zu Grunde gerichtet wird, verhängt werden dürfen, und sonst) ziehen, mögen als Beispiele und zum Beweise dafür dienen, dass der Entwurf in seiner Sprache und Fassung nicht immer glücklich gewesen ist und der Besserung bedarf. Weitere Beispiele dafür werden sich gelegentlich der folgenden sachlichen Besprechung ergeben.

Sachlich ist zu bemerken: im ersten Capitel des ersten Abschnittes wird richtig der Grundsatz ausgesprochen, dass die occupirende Macht die volle Regierungsgewalt über das occupirte Territorium und seine Bewohner gewinnt [17]). Dass das durch das Wiederaufhören der Occupation sofort wieder geändert wird, ist selbstverständlich und folgt aus

16) S. unten.

17) Vgl. über diesen und andere im folgenden zu berührende Punkte jetzt auch die soeben erschienene Schrift von Platon de Waxel l'armée d' invasion et la population, leurs rapports pendant la guerre étudiés au point de vue du droit des gens naturel, Leipzig 1874, Krüger, und namentlich Löning, Geschichte der Verwaltung d. Generalgouvernements im Elsass, 1874.

andern anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts. Wohl aber hätte hinzugefügt werden können, dass nicht ein jedes Abrücken der occupirenden Truppen aus einem Orte oder einem Terrainabschnitte ein Aufhören der Occupation darstellt und die Landesbewohner von der Herrschaft der Occupation befreit. Rückt die Occupationsarmee weiter vorwärts, so bleibt nach einem bekannten, selbstverständlich nicht wohl abzuändernden völkerrechtlichen Grundsatze, alles hinter ihr bleibende Land der occupirenden Herrschaft unterworfen. Auch kann natürlich nicht jedes Fleckchen, nicht jedes Haus, nicht jede Ortschaft des fremden Landes körperlich besetzt sein, — die Occupation gilt auch ohne das. So wäre es, auch der Bewohner eines etwa occupirten Landes wegen, richtiger, den bekannten Grundsatz nicht unausgesprochen zu lassen, dass alles Land, welches die occupirende Macht hinter sich lässt, als occupirt gilt und die Bewohner all dieses Landes den Gesetzen der Occupation unterworfen bleiben.

Dieses letztere, dass also die Bewohner des occupirten Landes der occupirenden Macht Gehorsam schulden und durch Leistung desselben ihrer ursprünglichen Regierung gegenüber keine Schuld auf sich laden, hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, mit dem Hinzufügen, dass die occupirende Macht die Ableistung eines Untertaneneides von den Einwohnern des occupirten Landes nicht verlangen kann.

Der Artikel 2 des ersten Capitels spricht zwar ein richtiges Princip aus, wenn er sagt: »der Feind, welcher ein Gebiet besetzt hält, kann, je nach den Anforderungen des Krieges und mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, die verbindliche Kraft der Gesetze, welche zur Zeit des Friedens in Uebung waren, aufrecht erhalten, sie theilweise abändern oder sie auch gänzlich aufheben.« Das ist ja, wie gesagt, richtig, der Occupirende, naturgemäss nach Kriegsrecht Regierende und an die Schranken des bisherigen Staatsrechts nicht unbe-

dingt Gebundene, kann, soweit er nur nicht offenbare Gesetze der Menschlichkeit übertritt oder allgemeine Principien des Völkerrechtes verletzt, eben Alles, was er für die Regierung des von ihm occupirten Landes für angemessen hält, tun. Er soll aber, (so lange aus der Occupation nicht eine Usurpation geworden ist), verfassungsändernder Gesetze sich möglichst enthalten und die hergebrachte Rechtsordnung nicht so leicht ändern wie es tun zu können nach dem mitgetheilten Artikel 2 den Anschein hat. Dieser Artikel hebt nur den einen Teil des geltenden, beziehungsweise zur Geltung zu bringenden Kriegsrechts (die Berechtigung des Occupirenden für den äussersten Fall) hervor und versäumt, auch dem anderen Teile (Einschränkung der Ausübung der Berechtigung auf den äussersten Fall) Ausdruck zu geben.

Dem ersten Capitel ist dann ein Teil der Bestimmungen über die Befugnisse des Occupirenden dem im feindlichen Lande vorgefundenen Vermögen gegenüber angehängt, nämlich die Bestimmungen, welche sich auf das öffentliche Vermögen beziehen. Die im Art. 5 erwähnten Steuern, Abgaben u. s. w. kann die occupirende (es wird in dem Entwurf meist von der Occupations-Armee gesprochen, was weniger richtig ist) allerdings erheben, — sie kann sie aber nicht nur erheben, sondern auch in ihrem Nutzen verwenden, hat jedoch die laufenden Ausgaben, z. B. für die Justizverwaltung daraus zu leisten. Diese beiden letzteren Bestimmungen finden in dem Entwurfe sich nicht. Von den im Art. 6 hervorgehobenen Teilen des öffentlichen Vermögens, Capitalien der Regierung, Waffenniederlagen etc. kann die occupirende Macht nicht blos »Besitz ergreifen«, sondern sie kann diese Dinge sich aneignen. Gut ist die Hervorhebung der Eisenbahnen, auch der Privatbahnen, am Schluss des Art. 6: »alles Eisenbahn-Material, wenn auch Privat-Gesellschaften angehörend, wie auch Waffenniederlagen und im Allgemeinen jede

Art von Kriegsmunition, wenngleich Privatpersonen gehörig, sind ebenfalls der Beschlagnahme« (muss heissen: der Aneignung oder Erbeutung) »durch die Occupations-Armee unterworfen.« Denn die Eisenbahnen stehen bei der heutigen Art der Kriegführung in so directem Zusammenhange mit der letzteren und sind so entschieden ein Mittel derselben, dass sie demgemäss zu behandeln sind[18]). Und dabei kann ja gar kein Unterschied daraus entstehen, ob es sich um eine Staats- oder um eine Privatbahn handelt. Da es im Bereich der Möglichkeit liegt, auch vereinzelt vorkommt (gerade aus Russland ist uns ein Beispiel bekannt), dass die Privateisenbahn nicht einer Gesellschaft, sondern eines einzelnen Privaten Eigentum ist, so wäre es wohl besser, von den »Privatbahnen« als von »Privatgesellschaften angehörenden Eisenbahnen« zu sprechen. Aus demselben Grunde wie die Eisenbahnen sind auch Privaten gehörige Waffenniederlagen und Munition richtiger Weise in Art. 6 mit hervorgehoben.

Oeffentliche Gebäude und Immobilien (Art. 7) darf die occupirende Macht nicht nur »benutzen«, sondern auch verwalten, ferner z. B. Zinsen daraus ziehen und überhaupt das Recht der Nutzniessung daran üben, ebenso wie an den im selben Artikel gleich darauf erwähnten Wäldern und »landwirtschaftlichen Objecten« (letzteres kein glücklicher Ausdruck).

Der letzte Artikel des ersten Capitels: »Das Eigentum von Kirchen, Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten, sowie von allen wissenschaftlichen, künstlerischen und Humanitätszwecken gewidmeten Anstalten ist kein Gegenstand der Besitzergreifung durch die feindlichen Armee. Jede Beschlagnahme oder absichtliche Zerstörung derartiger Anstalten, Denkmäler, Knnstwerke oder wissenschaftlicher Museen soll durch die com-

---

18) Vgl. Bluntschli, das moderne Völkerrecht, S. 360.

petente Behörde verfolgt werden," will ohne Frage das Richtige, d. h. er will die bekannte auf die Culturanstalten bezügliche Ausnahme von der Regel des Beuterechtes an dem öffentlichen Eigentum des feindlichen Staates statuiren. Es kann aber nicht gesagt werden, dass der Artikel die Bestimmung, die er geben will, mit hinlänglicher Genauigkeit und erschöpfendem Eingehen giebt. Abgesehen von verschiedenen Ungenauigkeiten des Ausdrucks, welche meist im Vorstehenden bereits gerügt sind, fallen auch die genannten Anstalten unter die Verwaltung und damit in den Besitz des Occupirenden. Auch kann möglicher Weise in besonderen Fällen ihre Schonung nach dem Kriegszwecke ausnahmsweise unmöglich sein. Es kommt darauf an, auszusprechen, dass die hierher gehörigen Dinge nicht wie das sonstige öffentliche Eigentum Gegenstand der Aneignung durch den occupirenden Feind werden dürfen, dass sie nicht »zu dem öffentlichen Eigentum im Sinne des Kriegsrechts gehören« [19]), dass sie (wie übrigens, was der Entwurf zu erwähnen unterlässt, alles öffentliche Eigentum) [20]) vor allen mutwilligen Beschädigungen und möglichst vor allen Schädigungen, Benutzungen zu Kriegszwecken u. s. w. zu bewahren sind, sowie dass die occupirende Gewalt für die Bestrafung mutwilliger Schädigungen, auch wenn sie von zu ihren eigenen Untertanen gehörigen Personen ausgehen, zu sorgen hat. Eine Fassung, welche die Fortführung der die betreffenden Sammlungen u. s. w. bildenden einzelnen Gegenstände, wie Kunstgegenstände u. s. w., untersagt, ist zu loben. Es wird damit allerdings mehr ausgesprochen, als das bisherige Völkerrecht zu tun gewagt hat; aber es ist durch die Forderungen der Wissenschaft sowie auch teilweis

19) Vgl. die Amerikanischen Kriegsartikel, Art. 34.

20) Er enthält eine solche Bestimmung nur hinsichtlich des Privateigentums (Art. 50), s. gleich unten.

durch die bereits geübte gute Sitte in seiner Entwicklung so weit vorbereitet, dass eine derartige Bestimmung sehr wohl getroffen werden kann, die dann als ein erfreulicher nicht überstürzter Fortschritt zu begrüssen ist. Dagegen lässt es der Entwurf an einer, ebenfalls nötigen, Bestimmung darüber fehlen, dass auch alle mutwilligen und unnötigen Zerstörungen und Beschädigungen von öffentlichen Verkehrs-Anstalten, wie Brücken, Chausseen, Eisenbahnen, Häfen u. s. w. verpönt und die mutwilligen Beschädigungen von Seiten der occupirenden Macht zu bestrafen sind. Durch den Art. 50.: »Die Truppen sollen im occupirten Lande das Privateigentum respectiren und es nicht ohne zwingende Notwendigkeit zerstören,« kann, da dieser Artikel nach seinem Wortlaute wie nach der eigentümlichen Anordnung des Entwurfes sich nur auf das Privatvermögen in Feindes Land bezieht, die fehlende Bestimmung nicht ersetzt werden.

Uebrigens sind, um das gleich hier zu erwähnen, die im ersten Capitel der 2. Abschnittes (Art. 49 und 50), fast beiläufig, mit gegebenen, auf den Schutz der Privatrechte bezüglichen Bestimmungen etwas sehr knapp ausgefallen. Sie hätten Angesichts der erst allmälig durchgekämpften Anerkennung dieses Schutzes ausführlicher und in Gestalt eines bestimmteren und detaillirteren Verbotes erlassen werden müssen. Es macht sich hier das Unterlassen eines Eingehens auf das Beuterecht im Entwurf fühlbar.

Nach dem ersten Satze der Ueberschrift zum 2. Capitel: »Wer als kriegführender Teil anzusehen ist« sollte man Bestimmungen über die Berechtigung oder die Beschränkung der Berechtigung gewisser (halbsouveräner) Staaten zur selbstständigen Kriegführung erwarten. Das Capitel enthält aber nur auf seinen zweiten Satz »Von Combattanten und Nichtcombattanten« bezügliche Bestimmungen über die Personen, welche als Combattanten oder nicht als Combattanten, bezw. als nicht-

kriegführende Bestandteile der Heereskörper zu betrachten sind, — eine Frage, welche bekanntlich in Folge der Erklärung der »guerre à l'outrance« und des Auftretens der francstireurs in Frankreich zu einem Gegenstande lebhafter praktischer und theoretischer Controverse geworden ist. Die Beantwortung dieser Frage wie die der Frage über die Stellung und die Rechte der zum Heere gehörigen Nichtcombattanten ist von dem Entwurfe aber wieder zerrissen und an drei verschiedene Stellen gegeben worden (vgl. mit dem zweiten Capitel des ersten Abschnittes Art. 45 ff. und Art. 38 ff.), welche Stellen an einem Punkte des Entwurfes zu vereinigen und im Zusammenhange abzuhandeln besser gewesen sein würde. Es hätten sich dadurch auch einzelne Wiederholungen vermeiden lassen. Wenn wir hier zunächst die an jene Vorkommnisse des letzten Krieges anknüpfende Frage ins Auge fassen, welche als Kämpfer auftretenden Personen als eigentliche Kriegscombattanten zu betrachten seien, welche nicht, so haben wir es damit mit einer so für die betreffenden Personen wie überhaupt sehr wichtigen Frage zu tun, indem jene Personen in dem einen Falle die Rechte der Soldaten, den Anspruch auf gesicherte Kriegsgefangenschaft haben, in dem anderen dagegen wie unberechtigte Flibustier und Verbrecher behandelt, kriegsrechtlich abgeurteilt, beziehungsweise bestraft werden. Mit den der Entscheidung dieser ebenso schwierigen als wichtigen Frage gewidmeten Bestimmungen des Entwurfes kann man sich im Allgemeinen wohl einverstanden erklären. Zum Grunde gelegt ist nämlich im Ganzen das humanere Princip, welches in der neuesten Zeit unter Verdrängung des alten mehr in den Vordergrund getreten ist, ohne dass man zu weit gegangen wäre und sich zu unangemessenen, die Kriegführung unzulässig einschränkenden Vorschlägen hätte fortreissen lassen. Die Gränze an der richtigen Stelle zwischen dem regulären Heere einerseits und einzelnen ohne allen Zusammenhang

mit dem ordentlichen Heere feindlich auftretenden Personen zu ziehen und zu kennzeichnen, ist ja bekanntlich schwer genug und wird auch, wenn man den russischen Entwurf zur Richtschnur nimmt, in concreten practischen Fällen noch immer zu Schwierigkeiten führen [21]). Es werden sich aber schwerlich sicherere Merkmale für die Unterscheidung zwischen anerkannten Soldaten und rechtlosen Privaten und bestimmtere Criterien für die Gränzziehung und deren Bezeichnung, d. i. also Feststellung der Erfordernisse, um als berechtigter Soldat anerkannt zu werden, finden lassen, als der Entwurf sie aufstellt. Der Entwurf bestimmt ganz richtig (Art. 47), dass »Individuen, welche bald auf eigene Faust an den Kriegsoperationen teilnehmen, bald wieder zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückkehren, der Rechte von Kriegführenden nicht teilhaftig werden und, wenn gefangen genommen, der Militärjustiz anheimfallen« (die Bedeutung eines dem Artikel eingefügten »im Allgemeinen« ist nicht ganz klar). Einer sich zum Kampfe für das Vaterland erhebenden Bevölkerung werden dagegen die Rechte der Kriegführenden ausdrücklich zugesprochen (Art. 45); während die in einem Lande, in welchem die Gewalt des Feindes bereits begründet ist, sich erhebende Bevölkerung nach dem Ermessen des Occupirenden behandelt werden kann (Art. 46: »können der Justiz überantwortet werden«), es wäre dann aber auch statt »sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten« besser gesagt worden:

---

21) S. über die in neuerer Zeit viel besprochne Frage Rolin-Jaequemyns in der Genter Revue de droit international et de législation comparée II, S. 660, III, S. 308, Droop, on the relation between an invading army, London, 1871, Lieber, Guerilla Parties, New-York 1862, Bluntschli, Mod. Völkerrecht, S. 287, 319 ff., 340, 341 und in Holtzendorffs Jahrb. des deutschen Reichs, I, S. 286, auch in das moderne Völkerrecht im französisch-deutschen Kriege 1870, Rectoratsrede, Heidelberg 1871, Waxel, a. a. O., S. 87.

»brauchen nicht als Kriegsgefangene betrachtet zu werden« oder: »können als Kriegsgefangene betrachtet werden.« Weiter wird man in der Tat nicht gehen dürfen. Hinsichtlich der Freischaaren, in Bezug auf welche das ältere Völkerrecht und die ältere Ansicht, wenn sie als kriegführende Truppen behandelt werden sollen, eine staatliche Autorisation verlangen, während eine neuere Ansicht von einer solchen abgehen zu können meint, stellt der Entwurf wenigstens das, auch wohl nicht aufzugebende, Erforderniss auf (Art. 9), dass an der Spitze derselben eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person stehen und sie gleichzeitig dem Obercommando unterworfen sein müssen. Als fernere Bedingungen werden aufgestellt: 2) dass sie ein gewisses deutliches, schon von Ferne erkennbares äusseres Abzeichen tragen; 3) dass sie offen Waffen tragen und 4) dass sie in ihren Operationen gemäss den Gesetzen und Bräuchen des Krieges verfahren. Hinzugefügt wird ausdrücklich: »bewaffneten Banden, welche nicht den vorstehend aufgezählten Bedingungen entsprechen, kommen nicht die Rechte Kriegführender zu; sie werden nicht als reguläre Feinde angesehen und im Falle der Gefangennahme gerichtlich verfolgt«. Dass unter denselben Voraussetzungen Einzelne ebenso zu behandeln sind, ergiebt sich unter Hinzunahme des bereits mitgeteilten Art. 47 von selbst.

Durch die vom Entwurfe aufgestellten Bedingungen werden die Erfordernisse, welche allerdings für Freischaaren, wenn man sie als reguläre Kriegführende anerkennen soll, aufgestellt werden müssen, nämlich die militärische Ordnung, Ein- und Unterordnung, äusserliche Erkennbarkeit, auch von ferne, offenes Waffentragen und Auftreten als Kriegführende und Beachtung des Kriegsrechts sowie dauernde Teilnahme an der Kriegführung (nicht heute Waffen tragen, morgen als friedlicher Bürger auftreten, übermorgen wieder zu den Waffen greifen), vom Entwurfe richtig aufgestellt. Dass nicht eine

eigentliche »Uniform« verlangt wird, ist gutzuheissen, denn es kommt nur darauf an, dass die Betreffenden offen Waffen tragen und schon aus der Ferne mit Sicherheit als feindliche Kämpfer erkannt werden können. Das Nähere muss den einzelnen Staaten überlassen werden; dieselben können zu einer eigentlichen Uniformirung ihrer Truppen überhaupt nicht genötigt werden, wenn sie aus irgend welchen Gründen, z. B. weil sie nicht über die hinlängliche Masse von Uniformen verfügen, davon abzusehen sich veranlasst fühlen. Denn die Ueblichkeit der Uniformirung beruht überhaupt auf keinem völkerrechtlichem Grunde, und es würde desshalb an einem Rechtsgrunde fehlen, die Anerkennung von Truppenteilen als solcher von dem Tragen einer eigentlichen Uniform abhängig zu machen.[22]) Auch dass der Entwurf nicht eine staatliche Autorisation für jeden einzelnen Mann verlangt, mag, obgleich eine solche im letzten Kriege bekanntlich von deutscher Seite (wie da die Verhältnisse lagen, wohl notgedrungen), gefordert worden, gebilligt werden, indem die Ausführbarkeit eines solchen Verlangens immerhin ihre Schwierigkeiten haben mag. Desto strenger wird dann freilich die Forderung der militächen Unterordnung unter Officiere und der Abhängigkeit dieser vom Obercommando festgehalten werden müssen.

Mit dem anderen Artikel des Zweiten Capitels (Art. 10) betreten wir den bereits durch internationales Vertragsrecht geebneten Boden der Genfer Convention. Der Artikel giebt eine vorläufige Bestimmung über die Stellung und die Rechte der zum Heere gehörigen Nichtcombattanten, der Aerzte u. s. w., worüber später das siebente Capitel des ersten Abschnittes (Art. 38—44) dann nähere Bestimmungen enthält. Dieses Capitel ist, wie das erste Capitel des zweiten Abschnittes zu der vorstehenden Betrachtung, mit hieher zu ziehen.

22) Vgl. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 321, Anm. 4.

Es ist oben bereits angedeutet worden, dass der russische Entwurf dasjenige Gebiet des Kriegsrechts, welches durch die Genfer Convention geregelt wird, nur teil- und bruchstückweis in den Bereich seiner Bestimmungen zieht. Dadurch wird sowohl der Genfer Convention als dem Entwurf Eintrag getan, und der letztere bleibt in seinem hierher gehörigen Teile unvollständig und gibt ein nur lückenhaftes Bild des Standes und der Ordnung dieses Teiles des Kriegsrechts.

Davon aber sowie von einigen auch hier wiederkehrenden Ungenauigkeiten des Ausdruckes und dem Gebrauche gewisser Ausdrücke abgesehen, welche wie die vielbesprochene „Neutralität" längst, schon gelegentlich der Beratungen und kritischen Besprechungen der Genfer Convention, von der Kritik verworfen sind, sind die in das Herrschaftsgebiet der Genfer Convention fallenden Vorschläge des Entwurfes fast alle als entschiedene Verbesserungen des letztgenannten Völkergesetzes und seiner Additionalartikel zu bezeichnen.

Der Art. 39 des Entwurfes, welcher in Verbindung mit dem Art. 43 den Grundsatz ausspricht, dass die in Feindes Hand gefallenen Verwundeten, welche durch die Verwundung nicht zu Invaliden geworden sind, nicht anders als die gewöhnlichen Kriegsgefangenen angesehen zu werden brauchen, ist eine grosse Verbesserung im Vergleich zu dem 5. Additionalartikel zur Genfer Convention, welcher bestimmt, dass alle Verwundeten nach ihrer Heilung, auch die nicht invalid Gewordenen, gegen die Verpflichtung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder ergreifen zu wollen, in ihre Heimat entlassen werden sollen.

Das ist eine überhumane mit dem Kriegszwecke durchaus nicht in Einklang zu bringende Bestimmung, deren Erfüllung von keiner Kriegspartei erwartet werden kann,[23]) und

23) Vgl. Löffler, das Preussische Militärsanitätswesen, I, S. 77 f.,

welche auch im letzten Kriege, wie oben bereits bemerkt worden ist, obgleich Deutschland und Frankreich bei Ausbruch desselben sich zur Befolgung auch der Additionalartikel verpflichtet hatten, bekanntlich nicht erfüllt worden ist. Gerade dieser letzte Krieg hat den praktischen Beweis für die völlige Unerträglichkeit einer solchen Bestimmung, wenn es eines solchen überhaupt noch bedurft hätte, vollauf erbracht. Wenn die massenhaften leicht verwundeten oder auch sonst wiederhergestellten französischen Gefangenen, welche in diesem Kriege von deutscher Seite gemacht waren, an Frankreich vor beendigtem Kriege hätten zurückgegeben werden müssen, welche enorme Stärkung des Gegners wäre das gewesen und welche unendliche Schwächung der eigenen Kraft und damit schliesslich wahrlich keine wahre Humanität, sondern das gerade Gegenteil: denn es hätte eine Verlängerung oder doch die Möglichkeit einer Verlängerung des Krieges zu bedeuten gehabt. Selbst wenn die Freigelassenen ihr Versprechen, am Kampfe sich nicht weiter zu beteiligen, sämmtlich gehalten hätten, so hätte doch durch ihre Freilassung ihre Kriegspartei indirect sehr erheblich verstärkt werden können: die Freigelassenen hätten den Dienst in Algier übernommen und Regimenter über Regimenter, die so dort nicht entbehrt werden konnten, gegen uns frei gemacht.[24]) So können die zurückgegebenen diensttüchtig Gebliebenen durch Freimachung sonst anderweitig zu verwendender Truppen, der Besatzungen in den Städten u. s. w. nicht minder als Instructoren und in derartigen Stellungen ihre Kriegspartei erheblich stärken. Wird nun aber das abgegebene Versprechen auch nur wirklich gehalten, ist man sicher, dass es eine genügende Garantie dafür

---

Dr. v. C. (Pezet de Corval), die Genfer Convention im Kriege von 1870/71, Karlsruhe 1871, S. 18 f., Bluntschli, Mod. V.-R., S. 335, 336. S. auch die Beschlüsse der Berliner Militärsanitätsconferenz von 1867.

24) Dr. v. C., l. c.

giebt, dass die Heimgekehrten nicht trotz ihres Versprechens wieder in die Reihen ihrer Kämpfer eintreten und dieselben direct verstärken? Unseres Erachtens ist ein derartiges Versprechen, namentlich beim gemeinen Mann, durchaus nicht so genügende Garantie, als dass eine kriegführende Macht darauf hin die Freigabe verwundeter nicht kriegsuntüchtig gewordener Gefangener verantworten könnte. Dass diese Meinung nicht pessimistisch unrichtig ist, hat die französische Armee im letzten Kriege in erschreckender Weise bewiesen, indem in ihren Reihen der Wortbruch in der in Rede stehenden Beziehung selbst unter den Officieren an der Tagesordnung war, worauf dann auch in der zweiten Hälfte des Krieges das bis dahin von deutscher Seite beobachtete grossmüthige Verfahren eingestellt werden musste. Desshalb kann von einem Freilassen der in feindliche Hand gefallenen Verwundeten in dem Massstabe des Additionalartikels 5 der Genfer Convention vernünftiger Weise nicht die Rede sein; einer Nation gegenüber, die sich der Wortbrüchigkeit in der fraglichen Beziehung bereits schuldig gemacht hat, würde es geradezu ein nicht zu verantwortendes Unrecht gegen die eigene Nation sein. Und eben desshalb disponirt der russische Entwurf besser als der Genfer Zusatzartikel. Andrerseits enthält der russische Entwurf einen Rückschritt gegen die Genfer Convention, indem diese (Art. 6) bestimmt, dass die invalid gewordenen Verwundeten in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen, während der russische Entwurf (Art. 43) nur sagt, dass sie zurückgeschickt werden können. Das letztere ist überhaupt eine schlechte, weil überflüssige Bestimmung. Um Möglichkeiten anzuerkennen, um Jemandem zu sagen, er könne, wenn er wolle, so und so verfahren, braucht man keine derartigen Gesetze. Zudem aber muss von einem den fraglichen Teil des Kriegsrechtes regelnden Gesetze unsrer Tage verlangt werden, dass es die Zurückbehaltung von solchen Verwundeten der Gegenseite,

welche kriegsuntüchtig geworden sind, verbietet und dass es vielmehr anordnet, dass diese sobald die Umstände es erlauben, ihrer Heimat zurückgegeben werden müssen.[25]) Denn eine längere Zurückhaltung solcher Personen, welche doch die Kriegsmittel des Feindes nicht verstärken können, würde eine unnötige, über die Verfolgung der Kriegszwecke hinausgehende Leidenszufügung sein, die desshalb unzulässig ist.

Der Artikel 1 der Genfer Convention bestimmt, dass die den Hospitälern und Ambulancen zugesicherte »Neutralität« als aufgehoben gelten solle, »si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.« Ueber diese Bestimmung ist viel Streit gewesen[26]). Dass sie, richtig verstanden, unerlässlich ist, leuchtet ein. Denn wenn der Character einer an und für sich unverletzlichen, der Benutzung für den Krieg entzogenen Localität von der einen Seite verkannt und mit in den Kreis der militärischen Operationen und Truppenbesetzungen gezogen wird, so erwächst daraus von selbst für die andere Seite das Recht. Dem auch ihrerseits die militärische Gewalt entgegenzustellen. Einen solchergestalt besetzten Punct unangegriffen zu lassen, obgleich der Kriegszweck es fordert[27]), blos weil der Punct zum Lazareth, wozu er etwa in einem früheren Gefechtsstadium gewählt ist, dient, ist unzweifelhafter Weise nicht zu verlangen. Andererseits wird die Besetzung derartiger Localitäten durch militärische Posten und Wachen, die des Schutzes und der Ordnung wegen unentbehrlich, die aber doch auch immer eine »force militaire« sind,

25) Vgl. Bluntschli, Mod. Völkerrecht, S. 336, auch Moynier, La Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, Genf 1873, S. 44.

26) S. nur Löffler, a. a. O., S. 66, Bluntschli, S. 330, Moynier, La Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, S. 19, 28, 30, Dr. v. C., a. a. O. S. 7, Pezet de Corvel, die Genfer Convention und die Hilfsvereine, Karlsruhe 1867, S. 5, 6, 8.

27) S. die schlagenden Bemerkungen Löfflers a. a. O.

nicht ausgeschlossen werden können[28]). Man wird auch kaum annehmen können, dass letzteres die Absicht des Art. 1 der Genfer Convention sei, aber seinem Wortlaute gegenüber ist man zweifelhaft gewesen und hat sich durch eben diesen Wortlaut verleiten lassen, die in Rede stehende Bestimmung auch auf die Wachtposten zu beziehen. Diese Zweifel werden nun durch den russischen Entwurf abgeschnitten, indem sein Art. 40 bestimmt: »die Neutralität der Spitäler und Ambulancen hört auf, wenn der Feind sich ihrer zu Kriegszwecken bedient; die Tatsache indessen, »dass sie durch ein Piquet oder Schildwachen beschützt werden, beraubt sie nicht der Neutralität.« In dieser Zweifel abschneidenden Bestimmung ist deshalb eine Verbesserung zu erblicken.

Desgleichen sind die Bestimmungen des Art. 41 (Berechtigung der für »neutral« erklärten Personen, zu ihrer persönlichen Verteidigung von den Waffen Gebrauch machen zu dürfen, ohne dadurch das Vorrecht der »Neutralität« zu verlieren), Art. 42 (Sorge dafür, dass die in der fremden Gewalt befindlichen »neutralisirten« Personen die ihnen nach ihren heimatlichen Dienstverhältnissen zukommenden Competenzen erhalten)[29]), Art. 44 (Vorschrift, dass die »neutralisirten« Personen ein genaues Erkennungszeichen sowie ein Identitätszeugniss bei sich führen müssen)[30]) ebenso viele Verbesserungen der Genfer Convention und damit des jetzt geltenden Völkerrechts, — wenn auch eine noch bessere Fassung der Artikel selbst wieder sehr wohl zum Gegenstande fernerer Beratung gemacht werden kann.

Schliessen wir hieran gleich in naturgemässer Verbind-

28) Löffler, l. c., Bluntschli S. 330, Pezet de Corvel S. 5, 6, Dr. v. C. S. 7. Moynier, Conv. p. la guerre franco-allemande, S. 28.

29) Auch schon vom 2. Additionalartikel zur Genfer Convention auf gestellt; vgl. Löffler, Bluntschli, Moynier, Dr. v. C., a. a. O.

30) Löffler, a. a. O. S. 80, Dr. v, C. S. 22.

ung die Bestimmungen über den ersten Keim des Entwurfes, die über die Kriegsgefangenen (Art. 23—37), so darf gesagt werden, dass der Entwurf in dieser Beziehung die wichtigen und humanen (und doch nicht unzulässig überhumanen) und dem modernen Kriegsrechte bereits zu Grunde liegenden Grundsätze aufstellt. Hier und da könnte eine Regel bestimmter und sprachlich besser aufgestellt sein. Sachlich lässt sich aber an dem von dem Entwurfe aufgestellten Kriegsgefangenenrechte kaum Etwas aussetzen, von vereinzelten, was weniger praktisch, aber auch weniger erheblich ist (z. B. die Bestimmung des Art. 29: »die Bedingungen des Unterhalts der Kriegsgefangenen werden mit beiderseitgem Einverständniss der kriegführenden Teile festgesetzt«), abgesehen. Auch in Bezug auf die Kriegsgefangenen gilt heutzutage — anders als in früheren Zeiten — als leitender Grundsatz Das, dass nur das zur Erreichung der Zwecke des Krieges Nötige, nicht aber mehr der Gewalt oder des Uebels geschehen darf. Demnach dürfen die Gefangenen nicht getödtet, nicht gequält, nicht als Verbrecher oder sonst schlecht behandelt, nicht zu ihren Lebensstellungen nicht angemessenen Arbeiten angehalten werden. Sie werden eben zurückgehalten, um dadurch den Gegner in seinen Kampfmitteln zu schwächen, nicht zu ihrer Bestrafung[31]). Anderseits aber haben sie sich diejenige Beschränkung in ihrer persönlichen Freiheit und diejenigen Zwangsmaassregeln gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes ihrer Kriegsgefangenschaft, also zu ihrer Festhaltung nötig sind; ebenso haben sie sich der Disciplin und den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maassregeln zu unterwerfen, in Verbindung damit, angemessene, nicht übermässige Arbeiten zu übernehmen. Demgemäss pflegt man

31) „Kriegsgefangene", sagt Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 342 treffend, „sind nicht Strafgefangene, sondern Sicherheitsgefangene".

heutzutage den Gefangenen alle diejenigen Freiheiten und Genüsse zu lassen, welche mit jenen Zwecken und zugleich mit der Aufrechterhaltung der Ordnung nicht im Widerspruch stehen, auch die Officiere gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes auf freiem Fusse zu lassen. Dass letzteres nicht zu geschehen braucht, hebt der Entwurf mit Recht ausdrücklich hervor[32]) (Art. 36).

Indem der Entwurf diesen Grundsätzen in richtiger Weise folgt und das Princip nach den beiden angeführten Richtungen hin, einerseits Erreichung der Zwecke des Kriegs und der Kriegsgefangenschaft, also sicheres Festhalten der Gefangenen, andererseits Schonung und humane Behandlung der Gefangenen, soweit jener Zweck es zulässt, correct zur Geltung bringt, hat er ein wohl zu acceptirendes Kriegsgefangenenrecht aufgestellt. Wohl aber hätte die Frage nach dem Recht des Geiselnehmens von dem Entwurfe mitberührt werden können.

Zu den übrigen Abschnitten der Vorschläge seien noch die folgenden kurzen Bemerkungen gestattet.

Zum 4. Capitel. Die in diesem Capitel über das Verfahren bei Belagerungen und Bombardements gegebenen Bestimmungen schränken die Kriegsgewalt zu sehr ein. Wie sie nach Inhalt und Wortlaut (über letzteren ist oben bereits eine Bemerkung gemacht worden) gefasst sind, sind sie für eine ernstliche Kriegführung unannehmbar. Wie wäre es denkbar, dass eine solche nur die fortificatorischen Werke befestigter Städte zu belagern sich verpflichtete? Wie möchte sie sich ein für alle Male dazu verpflichten, dass ihre Commandanten jedes Mal, ehe sie eine befestigte Stadt zu bombardiren beginnen, »zuvor alle von ihnen abhängigen Massregeln treffen, um so viel wie möglich Kirchen, künstlerischen,

32) Vgl. das oben über die Freilassung der nicht invalide gewordenen Gefangenen Ausgeführte.

wissenschaftlichen und Wohltätigkeitszwecken gewidmete Gebäude zu schonen«? Dass die genannten Gebäude bei einem statt habenden Bombardement nicht absichtlich mit beschossen werden, dass sie vielmehr darüber hinaus auch möglichst geschont werden sollen, ist ja allerdings unzweifelhaft richtig. Aber dass der Commandant der Belagerungsarmee immer ohne Ausnahme positive Massregeln, »alle von ihm abhängigen« Massregeln zum Behuf der Schonung jener Gebäude treffen soll, ist doch wohl zu viel verlangt. Er wird derartige Massregeln im Interesse der Humanität treffen, wenn Zeit und Umstände es erlauben. Aber Zeit und Umstände werden das nicht immer tun, — und der Kreis »aller von ihm abhängigen Massregeln« kann, wie der aus einer solchen Bestimmung abgeleitete Anspruch der belagerten Partei, ein sehr grosser sein. Der Artikel 15 lässt nach seiner Fassung und Stellung im Capitel 4 nicht erkennen, ob er nur auf offene Städte oder auch auf Festungen bezogen werden soll. Worauf er aber auch zu beziehen, die von ihm gegebene Vorschrift, dass die angreifende Armee vor dem Beginn des Bombardements die Behörden der Stadt davon zu benachrichtigen habe, ist wohl nicht zu empfehlen. Wenigstens darf eine solche Vorschrift nicht unbedingt aufgestellt werden, indem strategische Rücksichten es nötig machen können, dass durch Ueberraschung und Ueberrumpelung zu wirken versucht wird und desshalb ein plötzliches, nicht vorher avisirtes Beschiessen Statt findet. Allerdings ist es nach der guten Sitte (nicht nach anerkannten positiven Völkerrechten) schon bisher üblich gewesen, in allen Fällen, in denen nicht ein plötzliches, auf Ueberraschung berechnetes Bombardement nötig erschienen, der Gegenpartei vorher Nachricht zu geben; dieselbe gute Sitte hat es aber auch anerkannt, dass in den Fällen, in denen die Ueberraschung ein Mittel der Strategie war, von einer vorherigen Anzeige abgesehen werden könne; und eine Aenderung dieses

letzteren würde eine unzulässige Beschränkung der Kriegführung und ihrer Mittel bedeuten [33]).

Von den sämmtlichen auf Belagerungen und Bombardements bezüglichen Artikeln des Entwurfes erscheint desshalb allein der 17.: »eine mit Sturm genommene Stadt darf nicht der Plünderung der siegreichen Truppen überantwortet werden« als eine unbedingte Verwerfung der alten Plünderungsgestattung und als eine notwendige Consequenz des Satzes, dass die Privaten der gegenüberstehenden Nation nicht als Feinde zu betrachten, unbedenklich, während anderseits nicht unwichtige, und grade vom Standpunkte der Humanität nicht unwichtige und zugleich schwierige und bestrittene Fragen, z. B. nach dem Recht des Ausweisens einer- und der Verpflichtung zum Abziehenlassen andrerseits der nichtkriegerischen Bevölkerung eines belagerten Platzes, in dem Entwurfe keine Erwähnung gefunden haben.

Im 5. Capitel des ersten Abschnittes ist die Bestimmung auffällig, dass alle die »Individuen, welche in Luftballons gefangen werden und zur Ueberbringung von Depeschen und im Allgemeinen zur Unterhaltung von Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee ausgesendet wurden«, nie als Spione betrachtet werden sollen, sondern immer denjenigen Personen (der Entwurf sagt »Militärs und Nichtmilitärs«, was nicht ohne erhebliche Bedenken ist), welche ihre Aufträge der Depeschenübermittlung etc. offen ausführen und deshalb nicht wie Spione behandelt werden dürfen. Wir vermögen keinen stichhaltigen Grund zu erkennen, warum

33) Aus dem oben Bemerkten ergiebt sich auch, dass aus der ohne vorherige Anzeige erfolgten Beschiessung des befestigten Paris im letzten Kriege der deutschen Heerführung keine begründeter Vorwurf gemacht werden kann. Ueber die Beschiessung von Paris s. Rolin-Jaequemyns l. c. III p. 302 ff.; über die überhaupt hierher gehörigen Fragen auch Bluntschli bei Holtzendorff I S. 280 ff. und Mod. Völkerr. S. 310 f.

das Benutzen eines Luftballons einen Freibrief für das Spioniren abgeben soll, um so weniger als das Benutzen des Luftballons nicht unbedingt ein offenes Verfolgen der betreffenden Aufträge und Zwecke darstellt. Es kommt lediglich darauf an, ob bei dem Luftfahrer die Voraussetzungen des Spions vorhanden sind oder nicht; das Mittel, welches er für seine Zwecke angewandt hat, ist dabei gleichgültig [34]).

Zu Anfang des 2. Capitels des 2. Abschnittes wird dem Occupirenden das Recht zugesprochen, Steuern, Abgaben u. s. w. von der Bevölkerung des occupirten Landes einziehen zu können. Dies ist eine unnützbare Wiederholung, indem dasselbe an einer frühren Stelle des Entwurfes (Art. 5) schon ein Mal gesagt worden ist.

Im dritten und letzten Abschnitt des Entwurfes tritt wieder eine in ein Gesetz weniger passende doctrinäre Behandlungsweise hervor, aus der verschiedene zu allgemein gehaltene, lehrsatzmässige Bestimmungen oder Aussprüche resultiren, welche entweder unnütz sind oder aber den Regierungen, um sich vertragsmässig auf sie zu verpflichten, nicht unbedenklich genug erscheinen dürften. Im Grossen und Ganzen aber sind die in diesem Abschnitte gegebenen Bestimmungen über die »Beziehungen zwischen den Kriegführenden« durchaus nicht so bedenklich, als dass die Opposition, welche von englischer Seite auch gegen diesen Teil des Entwurfes gerichtet ist, verständlich wäre. Die aufgestellten Bestimmungen sind zum grössten Teile harmloser, vielfach sehr harmloser Natur, enthalten nichts Anderes, als was vom bisherigen Völkerrechte bereits anerkannt war und als eine Forderung gewöhnlicher Ehrlichkeit sich von selbst ergiebt und geben durchaus keinen Anlass zu der energischen Ablehnung Englands, »an einer Beratung derjenigen Regeln des Völkerrechts Teil

34) Die entgegengesetzten Ausführungen Bluntschlis, Modernes Völkerrecht, S. 354, können wir nicht für glückliche halten.

zu nehmen, welche die Beziehungen der Kriegführenden zu einander genau begränzen« [35]), vorausgesetzt, dass die in dieser Beziehung etwas unklaren Verwahrungen Englands auf den 3. Abschnitt des russischen Entwurfes sich beziehen sollen.

Weshalb der Art. 54 des Entwurfes die Militärcommandos einen Verkehr zwischen den von den kriegführenden Teilen besetzten Gebieten nur dann zu gestatten autorisirt, wenn sie das für »unerlässlich« halten, ist nicht erfindlich. Dass den diplomatischen und Consular-Agenten das Verlassen des Schauplatzes der Kriegsoperationen nur dann momentan soll versagt werden dürfen, wenn eine »absolute« militärische Notwendigkeit das erfordert, ist nicht richtig; weshalb als Parlamentäre nur diejenigen Personen betrachtet werden sollen, welche »zur Anknüpfung von Vorverhandlungen mit dem Gegner autorisirt sind«, ist wieder nicht erklärlich, ebensowenig die Bestimmung des Art. 58, wornach die Tödtung oder Verwundung eines Parlamentärs, der während eines Kampfes beim Feinde eintrifft, nie als Rechtsverletzung angesehen werden soll. Wozu diese Bestimmung auch für den möglichen Fall, dass der Parlamentär absichtlich als solcher niedergeschossen, die bekannte die Parlamentäre für unverletzlich erklärende, völkerrechtliche Bestimmung absichtlich verletzt ist? Es ist ja möglich, dass der Parlamentär, der während des Kampfes eintrifft, im Drange desselben nicht als solcher erkannt oder nur zufällig getroffen wird; es mag richtig sein, dafür die Präsumtion streiten zu lassen. Aber es ist doch immer quaestio facti und kein Grund, zu bestimmen, dass die unter den angegebenen Umständen geschehene Verletzung niemals eine Rechtsverletzung sein solle; es kann höchstens die erwähnte Präsumtion aufgestellt werden, und das ist wahrscheinlich auch der eigentliche Gedanke des Gesetzgebers gewesen.

---

35) Depesche Lord Derbys vom 4. Juli 1874.
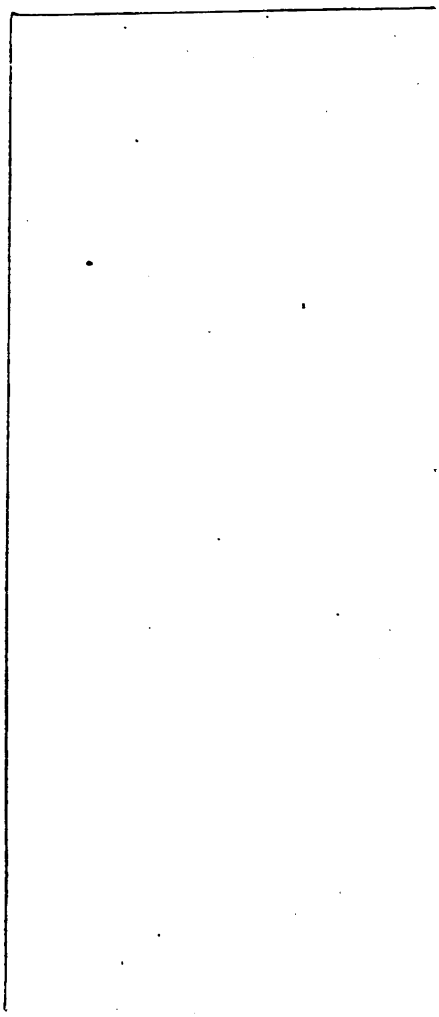
Die vorstehenden kurzen Ausstellungen würden sich allerdings, wenn man noch mehr in das Einzelne gehen wollte, noch vermehren lassen. Indessen, wenn auch noch Manches der Verbesserung, Manches der Feile bedarf, Manches auch unvollständig ist und eine umfassende Ergänzung nötig hat, so müssen wir doch, wie das schon oben ausgesprochen ist, im Grossen und Ganzen den russischen Entwurf als eine sehr tüchtige Grundlage zu internationalen Beratungen über die Codification des Völkerrechts und zugleich als einen erwünschten Anstoss und Beitrag zur Weiterentwickelung und zur Kräftigung des allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsbewusstseins und damit des Völkerrechtes selbst bezeichnen. Das Völkerrecht in seinem dermaligen Stande bedarf solcher Kräftigungen, durch welche das zu fördernde Interesse und die Codificationsfrage im Fluss erhalten wird. Schon die Tatsache der durch die russische Initiative ins Leben gerufenen internationalen Besprechung ist von Wichtigkeit; und desshalb wird, auch wenn die »Bedenken« der Regierungen zur Zeit sich nicht beseitigen liessen und wenn der russische Entwurf vor der Hand nur »schätzbares Material« bliebe, der Entwurf doch immer ein dankenswerthes Unternehmen sein und an der Entwicklung des Völkerrechtes und der Cultur mitgearbeitet haben. Indirect wird er unter allen Umständen schon von diesem Augenblicke an von gutem Einflusse auf die Geltung und Entwicklung des Völkerrechts sein, früher oder später aber in unzweifelhaft vorauszusehender Verbindung mit analogen Bestrebungen auch directe Früchte tragen.